

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 23.01.1835 publ. 01.04.1835

den soll; jedoch tritt in der Erbherrschaft Ze-
ver in allen Fällen, wo in der gedachten Be-
kanntmachung des Consistoriums erwähnt ist,
statt desselben die Consistorial-Deputation zu
Ze-
ver ein.

Letztere hat auch den Zeitpunkt zu bestim-
men, wann die Bekanntmachung vom 31. Dec.
1833 in der Erbherrschaft Ze-
ver in Wirksam-
keit tritt und wird die Consistorial-Deputation
zugleich die Aemter, Schulvorstände, Prediger
und Schullehrer mit der nöthigen Anweisung
wegen gehöriger Anwendung der Vorschriften
dieser Bekanntmachung versehen.

17) Landesherrliches Patent vom 23.
Jan., publ. den 1. April 1835.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden u. c.

Thun kund hiemit:

Zur Bekannt-
machung der als
Landesgesetze
geltenden Grund-
gesetze und Be-
schlüsse des deut-
schen Bundes.

Da die Grundgesetze und Beschlüsse des
deutschen Bundes, welche in Unserem Großher-
zogthum als Landesgesetze zu gelten haben, we-
der vollständig, noch überall gleichförmig, in der
verfassungsmäßigen Weise bekannt gemacht sind;
so haben Wir verfügt, daß die nachstehende
Sammlung der in Unserem Großherzogthum
als Landesgesetze geltenden Grundgesetze und